

1. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. dem Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170) sowie des § 6 Abs. 2 Punkt 4 der Verbandsatzung vom 01.01.2014 i.V.m. § 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 22.06.2015, nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Stendal vom 25.06.2015 sowie durch Beschlussfassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 17.06.2015 die 1. Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 01.01.2014.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 01.01.2014 wird wie folgt geändert:

§ 3

In Punkt 2 wird § 8 LPIG LSA durch § 10 LEntwG LSA ersetzt.

In Punkt 3 wird § 10 (3) LPIG LSA durch § 11 (1) LEntwG LSA und § 10 (4) LPIG LSA durch § 11 (2) LEntwG LSA ersetzt.

In Punkt 4 wird § 11 LPIG LSA durch §12 LEntwG LSA ersetzt.

In Punkt 5 wird § 12 LPIG LSA durch § 13 ROG ersetzt.

Punkt 6 wird wie folgt geändert: hinter Kooperationen wird eingefügt ..., des Regionalmarketings Altmark

§ 5

Unter 1. wird § 18 LPIG LSA durch § 22 LEntwG ersetzt.

§ 10

Im Satz 1 wird hinter dem Wort werden folgendes eingefügt: ... gemäß § 22 (9) LEntwG LSA

§ 12

Unter 2. wird § 33 GO LSA durch § 35 KVG LSA ersetzt.

§14

2. wird wie folgt neu gefasst:

Für die örtliche Prüfung gemäß § 136 KVG LSA ist das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel zuständig.

§ 15

wird wie folgt neu gefasst:

Soweit seine Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen. Die Umlage beträgt für die unter § 3 Punkt 1 bis 5 geregelten Aufgaben für den Altmarkkreis Salzwedel 2/5 und den Landkreis Stendal 3/5 der Gesamtsumme. Für die Erfüllung der Aufgabe unter § 3 Punkt 6 beträgt die Umlage für den Altmarkkreis Salzwedel 1/2 und für den Landkreis Stendal 1/2 der Gesamtsumme. Der Umlagebedarf wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 16

Unter 2. wird LPIG LSA ersetzt durch LEntwG LSA.

3. – entfällt -

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 17.06.2015


Carsten Wulfänger
Vorsitzender

